



Deutscher **Anwalt**Verein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch den Ausschuss Strafrecht

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung
des strafrechtlichen Schutzes des
Gemeinwesens**

Stellungnahme Nr.: 7/2026

Berlin, im Januar 2026

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Friederike Goltsche, Münster
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Kai Kempgens, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, Berlin (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Berlin
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg (stellv. Vorsitzende und Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Tilman Reichling, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin, Berlin
- Michael Bimmler, Referent

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

I. Anlass

Der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Datum vom 30.12.2025 zur Stellungnahme übersandte *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens* knüpft an eine Reihe gesetzgeberischer Aktivitäten der vergangenen Jahre an, mit denen auf eine statistisch belegte Zunahme von Gewalt- und Aggressionsdelikten gegenüber bestimmten Berufs- und Personengruppen reagiert wurde. Im Fokus stehen insbesondere Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Rettungskräfte sowie weitere Personen, die für das Gemeinwohl tätig sind.

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem Entwurf das Ziel, die besondere Schutzwürdigkeit dieser Personengruppen stärker als bislang im Strafrecht abzubilden und zugleich ein rechtspolitisches Signal gegen die zunehmende Verrohung des gesellschaftlichen Miteinanders zu setzen. Anlassgebend sind insbesondere die Entwicklungen der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sowie einzelne besonders gravierende Gewalttaten gegen Einsatzkräfte, die breite öffentliche Aufmerksamkeit erfahren haben (Bundeskriminalamt, PKS 2017-2024; Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte 2024.).

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) erkennt das legitime Anliegen des Gesetzgebers an, Personen, die in besonderer Weise für das Gemeinwesen Verantwortung übernehmen, wirksam zu schützen. Gleichwohl sieht der DAV die vorgesehenen Änderungen kritisch

und hält sie in wesentlichen Teilen weder für erforderlich noch für geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen.

II. Problem und Zielsetzung

Angriffe auf Vollstreckungsbeamten und -beamte, Rettungskräfte sowie andere dem Gemeinwohl dienende Personen stellen zweifellos ein ernstzunehmendes gesellschaftliches Problem dar. Sie können nicht nur individuelle Rechtsgüter verletzen, sondern auch die Funktionsfähigkeit staatlicher Institutionen und das Vertrauen in den sozialen Rechtsstaat beeinträchtigen.

Der Referentenentwurf setzt zur Lösung dieses Problems nahezu ausschließlich auf eine weitere strafrechtliche Verschärfung, insbesondere durch die Anhebung von Strafrahmen und Mindeststrafen sowie durch die Ausweitung besonderer Schutzdelikte. Der DAV bezweifelt jedoch, dass diese Strategie geeignet ist, präventiv auf die Tätergruppen einzuwirken, die typischerweise für entsprechende Taten verantwortlich sind (krit. bereits Prittitz KriPoZ 2018, 44 [45 f.]; Puschke/Rienhoff JZ 2017, 924; Schiemann NJW 2017, 1846 [1848 f.]; Wagner-Kern RuP 2018, 7 [8 f., 14 ff.]; Zöller KriPoZ 2017, 143 [150].).

Kriminologische Erkenntnisse zeigen seit Langem, dass die Abschreckungswirkung höherer Strafandrohungen begrenzt ist, insbesondere bei Taten, die aus affektiven, impulsiven oder psychischen Ausnahmesituationen heraus begangen werden. Gerade in diesen Konstellationen, die im Bereich der Widerstands- und Angriffsdelikte häufig anzutreffen sind, entfalten Strafschärfungen regelmäßig keine verhaltenssteuernde Wirkung.

III. Inhalt des Referentenentwurfs

Der Referentenentwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

1. Ergänzung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB um das strafzumessungsrelevante Kriterium der Eignung der Tat, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen.
2. Erweiterung der Straftatbestände der §§ 105, 106 StGB auf die europäische und kommunale Ebene.
3. Anhebung des Strafrahmens des Grundtatbestandes des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Absatz 1 StGB) auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.
4. Erhöhung der Mindeststrafe für den tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 Absatz 1 StGB) auf sechs Monate Freiheitsstrafe sowie Einführung eigenständiger Regelbeispiele für besonders schwere Fälle mit einem Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.
5. Einführung eines neuen § 116 StGB zur Einbeziehung weiterer dem Gemeinwohl dienender Personen, insbesondere Angehöriger von Heilberufen und deren Mitarbeitenden.
6. Erweiterung der Rechtsfolgen bei Volksverhetzung (§ 130 StGB), insbesondere durch die Möglichkeit des Entzugs des passiven Wahlrechts.

IV. Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

1. Ergänzung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB

Die vorgesehene Ergänzung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB hat nach Auffassung des DAV überwiegend deklaratorischen Charakter. Die Berücksichtigung der Auswirkungen einer Tat auf das Gemeinwesen ist bereits nach geltendem Recht im Rahmen der Strafzumessung möglich. Der Katalog des § 46 Absatz 2 StGB ist nicht abschließend, sodass Gerichte auch bislang die gesellschaftliche Bedeutung einer Tat würdigen können.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei Delikten der §§ 113 bis 115 StGB (und auch dem vorgesehenen neuen Tatbestand § 116 StGB) die besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen Personengruppen bereits tatbestandlich angelegt ist. Eine zusätzliche Berücksichtigung im Rahmen der Strafzumessung läuft Gefahr, gegen das Doppelverwertungsverbot des § 46 Absatz 3 StGB zu verstößen.

Der DAV hält die Ergänzung daher weder für erforderlich noch für geeignet, eine materiell-rechtliche Verbesserung herbeizuführen.

2. Verschärfung der §§ 113 und 114 StGB

Die erneute Anhebung der Strafrahmen und Mindeststrafen in den §§ 113 und 114 StGB begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen und kriminalpolitischen Bedenken. Bereits heute weisen diese Tatbestände im Vergleich zu allgemeinen Delikten wie Nötigung (§ 240 StGB) oder Körperverletzung (§ 223 StGB) deutlich erhöhte Strafandrohungen auf und stellen damit Sondertatbestände mit gesteigertem Unrechtsgehalt dar.

Die seit der umfassenden Reform der Widerstandsdelikte im Jahr 2017 gemachten empirischen Erfahrungen zeigen, dass die damaligen Verschärfungen keinen messbaren Rückgang entsprechender Taten bewirkt haben (vgl. Bundeskriminalamt, PKS 2017-2024; Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamten und -beamte 2024.). Vielmehr ist weiterhin – trotz

strafrechtlicher Nachschärfungen – ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Dies spricht gegen die Annahme, dass eine weitere Strafrahmenerhöhung geeignet wäre, präventiv auf das Täterverhalten einzuwirken. Empirische Untersuchungen zeigen zudem, dass unter den als tätliche Angriffe erfassten Handlungen überwiegend leichtere Interaktionshandlungen wie Drängeln, Schubsen oder Festhalten fallen, während schwere Übergriffe nach wie vor seltene Ausnahmefälle darstellen (*Eisenberg/Köbel*, Kriminologie § 60 Rn. 19 ff.; *Prittwitz* KriPoZ 2018, 44 [45]). Dies wirft zusätzliche Zweifel an der sachlichen Rechtfertigung eines erheblich verschärften Strafrahmens auf. Die Entwicklung der Fallzahlen in der PKS der hier betreffenden Delikte darf insbesondere nicht zu dem Fehlschluss verleiten, die bisherigen strafrechtlichen Verschärfungen seien nicht weitreichend genug gewesen und begründen daher eine erneute Anhebung der Strafrahmen.

Aus verfassungsrechtlicher Perspektive ist zudem zu berücksichtigen, dass das Strafrecht als schärfstes Instrument staatlicher Machtausübung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegt. Strafverschärfungen dürfen nicht allein symbolischen Zwecken dienen, sondern müssen erkennbar zur Lösung eines identifizierten Problems beitragen. Wo bereits bestehende Regelungen versagen, weil Ursachen außerhalb des Strafrechts liegen, läuft eine weitere Strafschärfung Gefahr, die Grenzen zulässiger Symbolgesetzgebung zu überschreiten.

Besonders kritisch ist die vorgesehene Anhebung der Mindeststrafe des § 114 StGB auf sechs Monate Freiheitsstrafe und die des § 113 StGB auf drei Monate Freiheitsstrafe zu bewerten. Die Verhängung einer Geldstrafe ist bei § 113 StGB damit grundsätzlich nicht mehr möglich (bzw. nur im Wege des § 47 StGB zu erreichen). Diese Maßnahme führt zu einer erheblichen Verengung des richterlichen Strafzumessungsspielraums und erschwert eine schuldangemessene Sanktionierung atypischer oder minder schwerer Fallkonstellationen. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zum verfassungsrechtlich verankerten Schuldprinzip, wonach die Strafe stets tat- und schuldangemessen zu bemessen ist.

Die mit dem Referentenentwurf geplanten Änderungen der §§ 113 und 114 StGB verschärfen zudem bestehende systematische Wertungswidersprüche innerhalb des Strafgesetzbuches erheblich. Bereits der Grundtatbestand des § 113 StGB stellt einen

Sondertatbestand mit gegenüber allgemeinen Delikten erhöhtem Strafrahmen dar, der nunmehr auf eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren angehoben werden soll. Noch weitergehend wirkt die Neuregelung des § 114 StGB, der künftig bereits für den tatsächlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte – unabhängig vom Eintritt eines Verletzungserfolgs – eine Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten vorsieht. Damit nähert sich der Strafrahmen einem Deliktsbereich an, der typischerweise tatsächliche und erhebliche Verletzungen voraussetzt, wie sie etwa § 223 StGB oder erst recht § 224 StGB erfassen, obwohl der tatsächliche Angriff nach § 114 StGB regelmäßig ohne Verletzungserfolg verwirklicht wird. Auch im Vergleich zur Nötigung (§ 240 StGB), die gezielt auf die Beeinträchtigung der Willensfreiheit gerichtet ist, erscheint die Strafandrohung der §§ 113, 114 StGB deutlich verschärft, obwohl das Unrecht vielfach aus situativen Interaktionsgeschehen resultiert. Besonders deutlich wird die Wertungsverschiebung im Übrigen im Vergleich zu § 340 StGB. Für die vorsätzliche Körperverletzung im Amt, also für rechtswidrige Gewaltanwendung durch staatliche Amtsträger selbst, sieht das Gesetz keinen vergleichbaren Mindeststrafrahmen vor. Diese Asymmetrie legt nahe, dass die Strafschärfung weniger an der Intensität der Rechtsgutsverletzung als vielmehr an der Stellung der betroffenen Personengruppe anknüpft. Verstärkt wird dieser Eindruck durch die geplante Einführung eigenständiger Regelbeispiele für besonders schwere Fälle des § 114 StGB mit einem Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe, der bislang schwereren Gewaltdelikten vorbehalten ist. Die Reform verlagert damit den strafrechtlichen Schwerpunkt erkennbar von Tat und Schuld hin zur Durchsetzung staatlicher Autorität und birgt die Gefahr, situative Eskalations- und Interaktionsgeschehen mit Strafandrohungen zu sanktionieren, die außer Verhältnis zum typischen Unrechtsgehalt der erfassten Handlungen stehen.

In der anwaltlichen Praxis zeigt sich zudem, dass § 114 StGB nicht selten in Situationen zur Anwendung kommt, die von psychischen Ausnahmelagen, Intoxikation, jugendtypischem Impulsverhalten oder akuter Überforderung geprägt sind. Eskalationen entstehen dabei häufig erst im Verlauf des Einsatzgeschehens. Die strafrechtliche Nachzeichnung dieser Dynamiken allein über eine pauschale Mindeststrafe wird der Komplexität solcher Situationen nicht gerecht.

Vor diesem Hintergrund erscheint es umso gebotener, den Fokus nicht allein auf strafrechtliche Verschärfungen zu richten, sondern die tatsächlichen Entstehungsbedingungen von Eskalationen in den Blick zu nehmen.

3. Ausbildung, Deeskalation und strukturelle Prävention

Der DAV hält es für zwingend erforderlich, den Blick über rein strafrechtliche Reaktionsmechanismen hinaus zu erweitern. Ein wirksamer Schutz von Einsatzkräften und Betroffenen setzt voraus, die Dynamik polizeilicher Einsatzsituationen sowie die Rolle von Ausbildung, Kommunikation und Deeskalation systematisch zu berücksichtigen. Ein erheblicher Teil der Eskalationen im Zusammenhang mit Widerstands- und Angriffsdelikten entsteht in Situationen, in denen Einsatzkräfte auf psychisch erkrankte, akut derangede, intoxikierte oder stark emotional belastete Personen treffen.

Aus der Verteidigungspraxis wird zunehmend berichtet, dass Defizite in der frühzeitigen Erkennung solcher Ausnahmezustände sowie in der angemessenen, insbesondere deeskalierenden Reaktion bestehen. Eskalierende Einsatzdynamiken können dadurch nicht nur zu Strafverfahren, sondern im Extremfall auch zu schwerwiegenden oder tödlichen Folgen führen. Widerstands- und Angriffssituationen stellen dabei regelmäßig dynamische Interaktionsgeschehen dar, deren rechtliche Bewertung im Nachhinein nicht selten umstritten ist. Gerade hier besteht die Gefahr, dass weit gefasste Tatbestände Eskalationen nicht eindämmen, sondern nachträglich legitimieren (*Busch/Singelnstein NStZ 2018, 510 [512, 514]*).

Vor diesem Hintergrund erscheint es verfehlt, strukturelle Defizite in Ausbildung, Fortbildung und Einsatzkonzeption primär durch strafrechtliche Verschärfungen kompensieren zu wollen. Das Strafrecht ist nicht geeignet, organisatorische oder kommunikative Defizite staatlichen Handelns auszugleichen. Eine nachhaltige Reduktion von Gewalthandlungen setzt vielmehr an den Ursachen an.

Der DAV spricht sich daher nachdrücklich für eine Stärkung präventiver Maßnahmen aus. Dazu gehören insbesondere verbesserte Aus- und Fortbildung von Einsatzkräften im Umgang mit psychischen Erkrankungen, regelmäßige Deeskalationstrainings,

Supervision sowie der Ausbau interdisziplinärer Einsatzkonzepte. Ein wirksamer Schutz von Einsatzkräften und Betroffenen lässt sich nach Überzeugung des DAV eher durch strukturelle Prävention als durch weitere Anhebungen von Mindeststrafen erreichen.

4. Einführung des § 116 StGB

Die Einführung eines neuen § 116 StGB zur Einbeziehung weiterer dem Gemeinwohl dienender Personen begegnet ebenfalls Bedenken. Die vorgesehenen Tatbestände erfassen im Wesentlichen Verhaltensweisen, die bereits nach geltendem Recht strafbar sind, insbesondere als Nötigung oder Körperverletzung.

Der neue Tatbestand entfaltet damit primär strafschärfende Wirkung, ohne eine echte Schutzlücke zu schließen oder einen eigenständigen Unrechtsgehalt zu begründen. Der DAV warnt diesbezüglich vor einer weiteren Zersplitterung des Strafrechts und einer Ausweitung besonderer Schutzdelikte ohne hinreichenden Mehrwert. Die Tendenz setzt sich fort, an die berufliche Stellung des Tatopfers zu knüpfen, anstatt an Art und Intensität der Rechtsgutverletzung. Dies wirft nicht nur systematische Fragen der Gleichbehandlung auf, sondern verstärkt den Eindruck einer symbolischen Strafrechtsausweitung, die gesellschaftliche Konflikte nicht löst, sondern normativ überhöht.

5. Erweiterung der Rechtsfolgen bei § 130 StGB

Die im Referentenentwurf vorgesehene Erweiterung der Rechtsfolgen des § 130 StGB, insbesondere durch die Anordnung der in § 45 Abs. 2 StGB geregelten Nebenfolgen, begegnet aus Sicht des DAV erheblichen verfassungsrechtlichen und systematischen Bedenken. Dabei handelt es sich nicht lediglich um den Entzug des passiven Wahlrechts im engeren Sinne, sondern zugleich um den Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, was sämtliche Ebenen staatlicher und kommunaler Betätigung erfasst und im Falle bestehender Mandate oder Amtsstellungen zu deren unmittelbarem Verlust führt.

Der Entzug politischer Mitwirkungsrechte stellt einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die durch Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistete Wahlrechtsgleichheit sowie

in das Recht auf chancengleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Art. 33 Abs. 2 GG dar. Als statusrechtliche Sanktion von erheblicher Intensität ist er bislang typischerweise schweren Staatsschutzdelikten vorbehalten, über die regelmäßig Kollegialgerichte mit besonderer sachlicher Zuständigkeit entscheiden. Demgegenüber wird § 130 StGB vielfach als meinungsbezogenes Äußerungsdelikt vor dem Strafrichter verhandelt, der künftig allein über den Verlust zentraler demokratischer Teilhaberechte entscheiden könnte.

Bereits nach geltendem Recht enthält § 130 StGB weitreichende Strafrahmen und erfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Tatmodalitäten – von der öffentlichen Aufstachelung zum Hass bis hin zu Äußerungsdelikten mit deutlich geringerer Intensität. Die pauschale Anknüpfung an den Tatbestand der Volksverhetzung als solchen genügt daher nicht, um einen so einschneidenden Rechtsfolgenmechanismus wie den Entzug des passiven Wahlrechts zu rechtfertigen. Es besteht die Gefahr, dass auch Fälle erfasst werden, in denen zwar strafwürdiges Verhalten vorliegt, dieses jedoch nicht die demokratische Grundordnung in einer Weise berührt, die einen Ausschluss von politischen Mitwirkungsrechten legitimieren könnte.

Hinzu kommt, dass der Referentenentwurf keine hinreichend bestimmten Kriterien für die Anordnung der Nebenfolge vorsieht, was die Gefahr uneinheitlicher und schwer vorhersehbarer Entscheidungen begründet und in einem Spannungsverhältnis zum Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG steht. Gerade bei meinungsbezogenen Straftatbeständen ist eine besonders zurückhaltende und präzise gesetzgeberische Ausgestaltung geboten.

Aus kriminalpolitischer Sicht ist zudem zweifelhaft, ob der Entzug des passiven Wahlrechts oder statusrechtlicher Positionen zur Bekämpfung von Hasskriminalität oder extremistischer Ideologie geeignet ist. Vielmehr besteht die Gefahr einer kontraproduktiven Symbolwirkung, die bestehende Radikalisierungsprozesse verstärkt, anstatt ihnen entgegenzuwirken. Das Strafrecht ist nicht geeignet, politische oder gesellschaftliche Auseinandersetzungen durch Ausschlussmechanismen zu befrieden.

Der DAV hält es daher für nicht sachgerecht, den Tatbestand der Volksverhetzung mit zusätzlichen statusrechtlichen Sanktionen zu verknüpfen. Wo das geltende Strafrecht

bereits wirksame Sanktionsmöglichkeiten bereithält, bedarf es keiner weiteren Verschärfung mit erheblicher grundrechtlicher Tragweite.

V. Fazit

Der DAV unterstützt ausdrücklich das Anliegen, Personen, die für das Gemeinwohl tätig sind, wirksam zu schützen. Die im Referentenentwurf vorgesehenen strafrechtlichen Verschärfungen halten einer näheren verfassungsrechtlichen und kriminalpolitischen Betrachtung jedoch nur eingeschränkt stand.

Das Strafrecht ist und bleibt *ultima ratio* staatlicher Machtausübung. Es darf nicht als Ersatz für fehlende präventive, organisatorische oder ausbildungsbezogene Maßnahmen eingesetzt werden. Wo die Ursachen von Eskalationen außerhalb des Strafrechts liegen, entfalten weitere Strafschärfungen keine nachhaltige Schutzwirkung.

Der DAV warnt daher vor einer fortschreitenden symbolischen Aufladung des Strafrechts. Ein wirksamer Schutz des Gemeinwesens erfordert eine differenzierte Gesamtstrategie, die präventive, strukturelle und strafrechtliche Instrumente in ein ausgewogenes Verhältnis setzt. Strafrechtliche Verschärfungen sollten nur dort erfolgen, wo tatsächliche Schutzlücken bestehen und wo sie nachweislich geeignet sind, zur Problemlösung beizutragen.

Soweit der Referentenentwurf eine Erweiterung der Rechtsfolgen bei § 130 StGB, insbesondere den Entzug des passiven Wahlrechts, vorsieht, sieht der Deutsche Anwaltverein besonderen Zurückhaltungsbedarf. Der Entzug politischer Mitwirkungsrechte stellt einen erheblichen Eingriff in das demokratische Teilhaberecht dar und bedarf einer engen, einzelfallbezogenen Rechtfertigung. Eine pauschale Anknüpfung an den Tatbestand der Volksverhetzung genügt diesen Anforderungen nicht. Das Strafrecht darf nicht zu einem Instrument politischer Exklusion werden.

Eine Strafrechtsentwicklung, die primär auf die Durchsetzung staatlicher Autorität und die Einforderung von „Respekt“ abzielt, birgt die Gefahr einer weiteren Verschärfung

bestehender Konfliktlagen zwischen Staat und Bevölkerung und steht einer deeskalierenden Konfliktbewältigung entgegen.

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium des Innern
- Rechtsausschuss, Innenausschuss, Finanzausschuss und Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung des Deutschen Bundestages
- Vors. des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Vors. des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Rechtsausschuss des Bundesrates
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
- Europäische Kommission, Vertretung in Deutschland

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vors. der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss und Strafprozessrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vors. des Strafrechtsausschusses des KAV und des BAV
- Vors. des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e.V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
- Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb)
- Wirtschaftsstrafrechtliche Vereinigung e.V. (WisteV)

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Neue Richter*innenvereinigung e.V.
- Bund Deutscher Kriminalbeamter
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)
- Strafverteidiger (StV)
- Neue Kriminalpolitik (NK)
- Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra)

- Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (NZWiSt)
 - Neue Juristische Wochenschrift (NJW)
 - Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)
 - Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ)
 - HRR-Strafrecht
 - Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft (ZfIStw)
 - Beck Verlag, Deubner Verlag, Juris, LexisNexis, Verlag Dr. Otto Schmidt, Wolters-Kluwe Online, ZAP Verlag
-
- Deutscher Juristentag
 - Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF)
 - Innocence Project Deutschland – Fehlurteil und Wiederaufnahme e.V.
 - Kriminalpolitischer Kreis
 - Arbeitskreis Alternativ-Entwurf
 - ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik